

Vereinssatzung des ESV Hamm 1928 e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Registereintrag, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen
- § 20 Ehrenrat

E. Vereinsjugend

- § 21 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Haftung des Vereins
- § 25 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint, dies grundsätzlich gleichberechtigt und ebenso ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit und politische Auffassungen im Sinne einer demokratischen Grundordnung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Registereintrag, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Sportverein Hamm 1928 e.V.“ verkürzt ESV Hamm
- 2) Er hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nr. 599 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit und im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten der Integration und der Inklusion.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an sportspezifischen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen
 - die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - die Instandhaltung der dem Verein überlassenen Immobilien, die vereinseigenen Geräte und sonstige Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:
 - im Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES)
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
 - Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an
 - Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich beantragen.
- 2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied, bzw. der/die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- Passive Mitglieder können an allen nicht sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
- 2) Die Mitgliedschaft kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres beendet werden. Die Kündigung muss spätestens schriftlich zum 31. Mai bzw. zum 30. November beantragt und an den Vorstand des ESV Hamm gerichtet werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Die Kündigung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) an den Vorstand des ESV Hamm zu stellen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7) Die Entscheidung des Ehrenrats ist dann endgültig.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Der Verein erhebt Beiträge, welche in der Beitragsordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und/oder der Anschrift mitzuteilen.
- 3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein beigetrieben. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien oder andere Zahlungsmöglichkeiten einzuräumen.
- 9) Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 2) Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
- 3) Der Gesamtvorstand benennt einen Beauftragten als Ansprechpartner für sexuellen Missbrauch und Gewalt im Verein.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand;
 - der Gesamtvorstand,
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Ehrenrat
- 2) Die Termine für die Versammlungen der Organe ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungseratz

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke „Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.“
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
Sie geschieht in Form von Veröffentlichungen in der örtlichen Tagespresse oder mit den digitalen Medien unter Angabe der Tagesordnung.
Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die erweiterte Tagesordnung zu informieren.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Berichte des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Diese muss auch einberufen werden, wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 Abs. 3 und 7 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart;
- d) dem Schriftführer des Gesamtvorstandes;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Buchstabe a-c) vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann allein Geschäftsvorfälle bis zu einer Höhe von 300 Euro tätigen.
- 3) Bankgeschäfte können nur mit der gemeinsamen Zustimmung vom ersten und zweiten Kassenwart getätigt werden, ersatzweise vom 1. oder 2. Kassenwart und eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung dieses Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Die Protokolle sind unverzüglich an die Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - und falls notwendig, ihren jeweiligen Stellvertretern
 - ein Mitglied des Vorstandes muss Bundesbahnbediensteter sein.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- 3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Ein nach § 20 gewählter Sprecher des Ehrenrats hat Sitz und beratende Stimme.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an Abteilungs- und Ausschusssitzungen beratend, jedoch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auch beschließend teilzunehmen.

§ 20 Ehrenrat

- 1) Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei bis fünf verdienten, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, die einen Sprecher mit einfacher Mehrheit wählen.
- 2) Wiederwahl ist zulässig.

E. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der 1. und der 2. Jugendwart
 - die Jugendvollversammlung
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Personenkreis angehören dürfen, der unter den §§17, 18 genannt ist.
- 2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich stichprobenartig die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnungen für die Vorstandsgremien.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den SSB-Hamm (Stadt Sport Bund) oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, aber in erster Linie für die Jugendpflege verwenden darf.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 04.03.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hamm, 04.03.2024
(Ort, Datum)